



Verordnung über den verkaufsoffenen Sonntag in der Gemeinde Tutzing am 26.07.2026

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) erlässt die Gemeinde Tutzing folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Abweichend von der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayLadSchlG dürfen anlässlich der Veranstaltung „Tutzingener Fischerhochzeit“ am Sonntag, den 26.07.2026 die Verkaufsstellen im Hauptort der Gemeinde Tutzing in der Zeit von 11:30 Uhr bis 16:30 Uhr offenhalten.
- (2) Folgende gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften sind zu beachten:
 - a. Art. 3 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 2 BayLadSchlG
 - b. Bestimmungen der Arbeitszeitgesetzes
 - c. Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer im Einzelhandel
 - d. Jugendarbeitsschutzgesetz
 - e. Mutterschutzgesetz.

§ 2

Diese Verordnung gilt am 26.07.2026.

Tutzing, den 08.07.2026


Ludwig Horn
Erster Bürgermeister